

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des unruhigen Betragens der Bürgerſchaft beklagte uns den Auftrag erbat, das ſtädtiſche Bierregale zu verpachten. Das geſchah wohl nicht, denn es wurde ihm der Beſcheid, daß dies Sache der Hofkanzlei wäre, der man die Angelegenheit abgetreten habe, allein für die Bürger hatte es eine andere, viel weittragendere Folge.

Am 6. Februar 1771 wurde dem Stadtrat inſolge des Hofdekretes vom 12. November 1770 vom Landesälteſtenamte mitgeteilt, daß die Schankbürgerſchaft ſich bei Ihrer Majeſtät wider Ihre Obrigkeit wegen Beeinträchtigung ihrer Privilegien beſchwert habe, „aus welchem Anbringen ihre Renitenz und unruhiges Betragen entgegen des in Sachen geſchöpfte allerhöchſte Decifum de dato 21. Auguſt et intimato 2. September 1769 an Tag gegeben habe, und daher dieſem landesfürſtlichen Amte inſolge allerhöchſten Befehles denen prioribus gemäß aufgetragen: daß das Amt bemelter bürgerlichen Gemeinde dieſen ihren ſträſſlichen Fürgang ſcharf verheben und dieſelbe mit Auferlegung des ewigen Stillſchweigens unter Bedrohung ſonſt zu gewertigen habender ſcharfer Ahndung zur Ruhe und auf bezogenes allerhöchſtes Decifum ein für allemal anzuweiſen“, was auch geſchah. Nun waren der Bürgerſchaft die Hände vollſtändig gebunden und die Herrſchaft tat, was ſie wollte, ſo daß die Erzeugung des ſtädtiſchen Bieres ſich ſtark verminderte und der den Bürgern nach dem neuen Urbar vorgeſchriebene Mautmalzſins von 300 fl. in gar keinem Verhältnis zu ihrer Erzeugung ſtand. Sie baten die Hofurbarial-Kommiſſion, ihnen die alte Malzſchüttung von 3 Viertel von jedem Gebräu wieder in das Urbar einzufegen, wurden aber 1773 abgewieſen und der Oberamtmann ging den Stadtmagiſtrat mit aller Schärfe an, die Schankbürger zur Zahlung des tranſaktmäßigen Mautmalzſines zu verhalten, bei ſonſt

zu gewärtigenden Zwangsmaßregeln. Die Bürgerſchaft kam dem Grafen nochmals entgegen, indem ſie ihm 1776 das Schankbürgerhaus Nr. 2, welches ihm wegen beträchtlichen Rentamtsreſten und anderer Schulden des geweſenen Rentſchreibers Karl Unger gerichtlich zuerkannt worden war, ſamt den Grundſtücken für den damals hohen Preis von 3000 fl. abkauften. Doch auch das war vergeblich. Nicht lange darauf brach der bayriſche Erbfolgekrieg aus (1778/1779), der jede Aktion der Schankbürgerſchaft hinderte.

Bayriſcher Erbfolgekrieg.

Der Tod des Kurfürſten Maximilian von Bayern gab dem Hauſe Öſterreich die begründeteſten Ansprüche auf Bayern. Friedrich II. von Preußen trat aber dieſer Vergrößerung von Öſterreich, wodurch es eine überwiegende Stellung in Süddeutſch-